



# Amtsblatt

## des Landkreises Miltenberg



Sachgebiet Immissionsschutz, Staatliches Abfallrecht

Az.:41-8240.121-12 /14

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV;  
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur  
Haltung und zur Aufzucht von Mastschweinen und Zuchtsauen inkl. dazugehöriger Ferkel  
durch Paul Klimmer, Oberer Neuer Weg 39, 63785 Obernburg auf den Grundstücken, Fl.Nrn.  
5048 - 5056; Gemarkung Obernburg;  
Hier: Erhöhung der Anzahl der Mastschweine von bisher 1.270 auf insgesamt 1.800 in den  
bereits bestehenden Ställen;**

1. Mit Bescheid vom 01.10.2014 erhielt Herr Paul Klimmer, Oberer Neuer Weg 39, 63785 Obernburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben.
2. Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Inhalt:
  - I. Der Landwirt Paul Klimmer, Oberer Neuer Weg 39, 63785 Obernburg erhält unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Haltung und zur Aufzucht von Mastschweinen und Zuchtsauen inkl. dazugehöriger Ferkel durch Paul Klimmer, Oberer Neuer Weg 39, 63785 Obernburg auf den Grundstücken, Fl.Nrn. 5048 - 5056; Gemarkung Obernburg durch die Erhöhung der Anzahl der Mastschweine von bisher 1.270 auf insgesamt 1.800 in den bereits bestehenden Ställen.
  - II. Der Genehmigung liegen die folgenden, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Miltenberg versehenen Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, zugrunde:
    1. Antrag
    2. Übersichtsplan M 1 : 25.000
    3. Übersichtsplan M 1 : 5.000
    4. Übersichtsplan Zufahrtswege
    5. Auszug aus dem Katasterwerk M 1:1.000
    6. Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme
    7. Angaben zu den Betriebseinheiten
    8. Betriebs- und Verfahrensbeschreibung
    9. Angaben zur Anlagenleistung
    10. Fließbild zur Anlagenerweiterung
    11. EQ- und Werkplan
    12. Angaben zu den gehandhabten Stoffen
    13. Darstellung der Stoffströme
    14. Angaben zur Luftreinhaltung

<b>Hausadresse:</b> Brückenstraße 2 63897 Miltenberg	<b>Allgemeine Adressen:</b> Telefon: 09371 501-0 Telefax: 09371 501-79270	E-Mail: <a href="mailto:poststelle@lra-mil.de">poststelle@lra-mil.de</a> <a href="http://www.landkreis-miltenberg.de">http://www.landkreis-miltenberg.de</a>	<b>Unsere Öffnungszeiten:</b> Mo und Di 8 - 16 Uhr Mittwoch 8 - 12 Uhr	Donnerstag 8 - 18 Uhr Freitag 8 - 13 Uhr
<b>Konten:</b> Sparkasse Miltenberg-Obernburg Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Raiba Großostheim-Obernburg	Kto.-Nr.: 620 001 834 (BLZ 796 500 00) Kto.-Nr.: 99 988 (BLZ 796 900 00) Kto.-Nr.: 10 006 (BLZ 796 665 48)	IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34 IBAN: DE36 7969 0000 0000 0999 88 IBAN: DE82 7966 6548 0000 0100 06	SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL SWIFT-BIC: GENODEF1MIL SWIFT-BIC: GENODEF10BE Ust-IdNr.: DE 132115042	

- 
15. Sachverständigengutachten zur Luftreinhaltung
  16. Angaben zum Lärmschutz
  17. Angaben zur Anlagensicherheit
  18. Übersichtsplan Brandschutz
  19. Angaben zu den Abfällen
  20. Angaben zur Energieeffizienz
  21. Angaben zur Prüfung der Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichts
  22. Angaben zum Arbeitsschutz
  23. Angaben zum allgemeinen Gewässerschutz
  24. Angaben zu Naturschutz und Landschaftspflege
  25. Angaben zur allgemeinen Vorprüfung nach § 3c UVPG
  26. Angaben zu Maßnahmen nach der Betriebseinstellung

Der Bescheid wurde mit Auflagen zur Luftreinhaltung und zum Abfallrecht erteilt.

3. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

4. Einsichtnahme  
Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung kann in der Zeit vom 14.10.2014 bis 27.10.2014 beim Landratsamt Miltenberg, Zimmer Nr. 156, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.  
Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides gilt entsprechend.

Miltenberg, den 07.10.2014  
Landratsamt Miltenberg

Gez.

**Scherf**  
Landrat